



**Reglement über den Datenschutz des  
VSETH (Datenschutzreglement; RSVSETH  
74)**

19. April 2022

Der Mitgliederrat, gestützt auf Art. 35 der Statuten, beschliesst:

## 1 Allgemeines

### Art. 1. Geltungsbereich

- <sup>1</sup> Das Reglement gilt neben dem ganzen VSETH auch für:
  - a) Fachvereine;
  - b) anerkannte Organisationen;
  - c) assoziierte Organisationen;
  - d) gemeinsame Tätigkeiten mit Partnerorganisationen.
- <sup>2</sup> Abweichungen regeln Art. 4ff.

### Art. 2. Allgemeine Datenschutzerklärung des VSETH

- <sup>1</sup> Der VSETH-Vorstand ist für den Datenschutz zuständig und erlässt auf Antrag des IT-Ausschusses die «Allgemeine Datenschutzerklärung des VSETH» (ADSE). Diese beinhaltet genauere Vorgaben zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten.
- <sup>2</sup> Über Anpassungen werden der FR und alle VSETH-Mitglieder vor deren Inkrafttreten informiert.

### Art. 3. Datenverwaltung

Der VSETH-Vorstand kann bei Nichteinhaltung des vorliegenden Reglements oder der ADSE die Datenweitergabe einschränken oder komplett verweigern.

## 2 Spezifikationen

### Art. 4. Kommissionen

Die Verantwortung für die Sicherstellung des Datenschutzes liegt immer beim Kommissionspräsidium.

### Art. 5. Fachvereine

- <sup>1</sup> Die Bestimmungen der ADSE gelten auch für Fachvereine, insofern sie keine eigene Datenschutzerklärung erlassen, welche von der ADSE abweicht.
- <sup>2</sup> Die Fachvereine müssen eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten bezeichnen, welche oder welcher für das Datenmanagement verantwortlich ist. Deren oder dessen Bezeichnung ist dem VSETH-Vorstand zu kommunizieren.
- <sup>3</sup> Im Falle, dass ein Fachverein eine eigene Datenschutzerklärung erlässt, muss diese mindestens folgende Kriterien erfüllen:
  - a) Jegliche personenbezogenen Daten, die über den VSETH bezogen werden, müssen den Bestimmungen der Allgemeinen Datenschutzerklärung des VSETH unterliegen;
  - b) In keinem Fall dürfen personenbezogenen Daten ohne explizite Einwilligung der Betroffenen weitergegeben werden, mit Ausnahme der in der Allgemeinen Datenschutzerklärung beschriebenen Fälle;
  - c) Die Erhebung und Weitergabe von Daten soll nur im Sinne des Vereinszwecks geschehen;
  - d) Den Mitgliedern muss zu jedem Zeitpunkt klar erkennbar sein, wann nicht die ADSE, sondern eine fachvereineigene Datenschutzerklärung gilt;
  - e) Die Datenschutzerklärung muss anwaltlich geprüft sein;
  - f) Die Mitglieder eines Fachvereins müssen der Datenschutzerklärung ihres Fachvereins explizit zustimmen können;

- g) Eine Nichtannahme dieser Datenschutzerklärung darf nicht zum faktischen Ausschluss von den meisten Vereinsaktivitäten führen.

#### **Art. 6. Studentische Organisationen**

- <sup>1</sup> Der VSETH verlangt bei der Zurverfügungstellung von personenbezogenen Daten für Dienstleistungen an studentische Organisationen von diesen eine eigene Datenschutzerklärung.
- <sup>2</sup> Jegliche personenbezogenen Daten, die über den VSETH bezogen werden, müssen den Bestimmungen der Allgemeinen Datenschutzerklärung des VSETH unterliegen.
- <sup>3</sup> Bei gemeinsamen Tätigkeiten muss sichergestellt sein, dass der Datenschutz für VSETH-Mitglieder sichergestellt wird.
- <sup>4</sup> Den nutzenden Personen muss zu jedem Zeitpunkt klar erkennbar sein, wann nicht die ADSE, sondern die eigene Datenschutzerklärung der jeweiligen studentischen Organisation gilt.

#### **Art. 7. Partnerorganisationen**

- <sup>1</sup> Der VSETH verlangt bei der Zurverfügungstellung von personenbezogenen Daten für Dienstleistungen an Partnerorganisationen von diesen eine eigene Datenschutzerklärung.
- <sup>2</sup> Jegliche personenbezogenen Daten, die über den VSETH bezogen werden, müssen den Bestimmungen der Allgemeinen Datenschutzerklärung des VSETH unterliegen.
- <sup>3</sup> Bei gemeinsamen Tätigkeiten muss sichergestellt sein, dass der Datenschutz für VSETH-Mitglieder sichergestellt wird.
- <sup>4</sup> Den nutzenden Personen muss zu jedem Zeitpunkt klar erkennbar sein, wann nicht die ADSE, sondern die eigene Datenschutzerklärung der jeweiligen Partnerorganisation gilt.

### **3 Schlussbestimmungen**

#### **Art. 8. Revisionsbestimmung**

Dieses Reglement unterliegt den Revisionsbestimmungen gemäss Art. 53 der Statuten.

#### **Art. 9. Version**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement wurde vom Mitgliederrat an seiner Sitzung vom 24. November 2021 einer Totalrevision unterzogen und genehmigt.
- <sup>2</sup> Es tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.